

höheren Preis zu bezahlen. Ähnlich verhält es sich im Bereich Tierschutz. Die seit Jahren gestellte Forderung nach einem Verbot der Käfighaltung von Legehennen wurde zwischenzeitlich verwirklicht. Es ist zwar noch erlaubt, sog. Käfigeier zu importieren. Zwischenzeitlich haben aber selbst Discounter Käfigeier ausgelistet, d. h. diese werden nicht mehr angeboten. Diese Vorgehensweise ist ein Beleg für den Erfolg des sog. Labelling. Vergleichsweise wenig umgesetzt sind Maßnahmen des Labelling im sozialen Bereich, wengleich gerade hier große Missstände gegeben sind. Labels zum sozialen Standard könnten hier Abhilfe schaffen. In diese Richtung zielen die Bemühungen der Corporate Social Responsibility (vgl. Kuhlen, 2005). In Corporate Social Responsibility, 2009 wird

folgende Definition gegeben: „Der Begriff CSR bzw. Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung (oft aufgrund verkürzter Übersetzung des englischen Begriffs „social“ auch als *Unternehmerische Sozialverantwortung* bezeichnet) umschreibt den freiwilligen Beitrag der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung, der über die gesetzlichen Forderungen hinausgeht. Er steht für verantwortliches unternehmerisches Handeln in der eigentlichen Geschäftstätigkeit (Markt) sowie für ökologisch relevante Aspekte (Umwelt) bis hin zu den Beziehungen mit Mitarbeitern (Arbeitsplatz) und dem Austausch mit den relevanten Anspruchs- bzw. Interessengruppen.“ Mögliche Chancen und Risiken des CSR Mainstreaming werden von Fricke/Schrader, 2009 erörtert. Sie kommen zu dem Schluss: „Nur wenn

KURZBIOGRAPHIE

Heidrun Leitner (*1978), Diplom-Ingenieurin, Referentin für Agrarpolitik und Landwirtschaft beim Ökosozialen Forum in Wien.

CSR-Mainstreaming nicht den Unternehmen alleine überlassen wird, kann es sein volles Potenzial entfalten: für einen nachhaltigen Konsum, aber auch zum Wohle nachhaltig wirtschaftender Unternehmen.“

Nur durch das ausgewogene Zusammenspiel der drei Ansätze zur Umsetzung einer zukunftsfähigen Landwirtschaft besteht die Chance, die einzelbetrieblichen Möglichkeiten und die gesellschaftspolitischen Erwartungen in Übereinstimmung zu bringen.



Das Menschenrecht auf Ernährung

Seine Begründung sowie Hindernisse und Wege zu seiner Verwirklichung



Brigitta Herrmann

Die Anzahl der Hungernden ist im vergangenen Jahrzehnt noch einmal deutlich gestiegen. Gleichzeitig werden weltweit genügend Nahrungsmittel produziert, um alle Menschen zu ernähren. Die moralische Verpflichtung zur Beseitigung des Hungers wird in den Texten der kirchlichen Sozialverkündigung immer wieder in Erinnerung gerufen und begründet. Das Menschenrecht auf Ernährung ist zudem völkerrechtlich verbindlich verankert. Eine dauerhafte Ernährungssicherung für alle Menschen kann aber nur durch vielfältiges nationales Handeln und internationale Entscheidungen gewährleistet werden. Ein entsprechender Aktionsplan, der im Jahr 2000 auf dem Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, hat bisher nicht zum Ziel geführt. Um bis 2015 zu einem besseren Ergebnis zu kommen, müssen die Entwicklungsländer angemessene Unterstützung erhalten, vor allem aber müssen das Agrarabkommen der Welthandelsorganisation sowie das Abkommen über geistige Eigentumsrechte korrigiert werden.

Seit über 30 Jahren ist das Menschenrecht auf Ernährung völkerrechtlich verbindlich festgelegt. Es sichert allen Menschen weltweit das

Recht auf eine ausreichende Ernährung zu. Demnach dürfte eigentlich niemand auf der Welt hungern. Die Realität sieht allerdings anders aus. Im Jahre 2000

zählten 800 Millionen Menschen zu den Hungernden. Vor diesem Hintergrund beschloss der im gleichen Jahr von den Vereinten Nationen abgehal-